



Technisches Reglement für freie Autocrossveranstaltungen des MSC Rütenbrock

(Stand 2016)

Herausgeber:

MSC Rütenbrock e.V.

Dorfstraße 22

49733 Haren

Telefon.: 05934-1742

E-Mail: info@msc-ruetenbrock.de

Das Reglement orientiert sich an den Bestimmungen des Nordwestdeutschen Autocrossverbandes (NWDAV). Sollten sich im weiteren Verlauf, vor oder während der Veranstaltung, Umstände ergeben, die eine Änderung einzelner Passagen des Reglements erforderlich machen, können diese Änderungen jederzeit durch einstimmigen Beschluss der beiden Rennleiter vorgenommen werden.

0. Inhaltsverzeichnis

		Seite
0	Inhaltsverzeichnis	2
1	Allgemeines	3
2	Grundlegende Definitionen	3
3	Zugelassene Fahrzeuge	4
4	Klasseneinteilung	5
5	Mindestgewichte	5
6	Motor und Kühler	7
7	Getriebe und Kupplung	8
8	Fahrzeugelektrik	9
9	Abgasanlage und Geräuschemission	9
10	Radaufhängung	10
11	Bremsanlage	10
12	Lenkung	11
13	Räder / Reifen / Felgen	11
14	Karosserie und Fahrgestell	12
15	Fahrgastraum und Sitz	15
16	Beleuchtungsanlage / Bremsleuchten	16
17	Batterie	16
18	Scheibenwischer und Scheibenwaschanlage	16
19	Heizungsanlage	17
20	Unterschutz	17
21	Leitungen	17
22	Kraftstoffbehälter	17
23	Kraftstoff	18
24	Rückspiegel	18
25	Schmutzfänger	18
26	Startnummern	19
27	Sicherheitsausrüstung - Fahrzeug	19
28	Sicherheitsausrüstung - Fahrer	21
29	Sonstiges	21

1 Allgemeines

- Das Reglement tritt mit Datum der Veröffentlichung in Kraft.
- Jeder Teilnehmer ist im Zweifelsfall bei der Einhaltung des Technischen Reglements nachweislichpflichtig.
- Erlaubte Änderungen dürfen keine unerlaubten Änderungen nach sich ziehen.
- Das Fahrzeug und seine Bauteile müssen einwandfrei gefertigt sein.
- Teile dürfen keinen provisorischen Charakter haben.
- Scharfe Kanten und spitze Winkel sind nicht erlaubt. Sie sind zu vermeiden und falls nicht anders möglich, ausreichend zu schützen (durch Kantenschutz oder andere geeignete Maßnahmen).

2 Grundlegende Definitionen

Fahrgastraum

Bei Fahrzeugen Tourenwagenklassen wird der vom Fahrzeughersteller serienmäßig vorgesehene Raum für Passagiere bis zu den serienmäßigen Trennwänden als Fahrgastraum verstanden. Die Hutablage gilt als Abdeckung, ebenso wie die Rückseite der Rücksitze in aufrechter Position bei Fahrzeugen mit einer möglichen Verbindung von Kofferraum und Fahrgastraum.

Bei Spezialcrossfahrzeugen, sowie Fahrzeugen der Klassen H und K wird der vom Erbauer für den Fahrer vorgesehene Raum bis zu den Trennwänden als Fahrgastraum verstanden.

Freigestellt

„Freigestellt“ bedeutet „nicht reglementiert“. Somit darf ein freigestelltes Bauteil in jeder Hinsicht bearbeitet, modifiziert, ausgetauscht oder weggelassen werden. Bei der Auswahl der Bauteile liegt keine Bindung an bestimmte Hersteller vor.

Serienmäßig

„Serienmäßig“ bedeutet „wie vom Herstellerwerk für dieses Fahrzeug in dessen Verkaufszeitraum geliefert“. Dieses gilt auch für Zubehör, Sonderausstattungen sowie Ein- und Anbauteile die für dieses Fahrzeug erhältlich sind oder waren.

Als „nicht serienmäßig“ gelten Teile die nur über Sportabteilungen der Herstellerwerke oder Tuningfirmen erhältlich sind oder waren.

3 Zugelassene Fahrzeuge:

Für die Klassen der Serientourenwagen und der Spezialtourenwagen gilt:

- Es sind geschlossene Personenkraftwagen zugelassen, die in mindestens 500 technisch identischen Einheiten in Europa für den Straßenverkehr zugelassen wurden. Die technische Identität bezieht sich auf den Motor und den gesamten Antriebsstrang. Facelifts an der Karosserie zählen nicht zur technischen Identität. Wurden Bauteile des Motors und / oder des Antriebsstranges werksseitig durch andere mit gleichen oder annähernd gleichen Leistungsdaten ersetzt, so beeinflusst dies nicht die technische Identität.
- Die Serienhöhe der Fahrzeuge darf 1600mm nicht überschreiten.

Für die Klassen der Spezialcrossfahrzeuge und der Juniorbuggys gilt:

Es sind einsitzige Kraftfahrzeuge zugelassen, die speziell für den Autocross-Sport hergestellt wurden und über vier Räder verfügen.

Allgemein gilt weiterhin:

- Fahrzeuge, deren Konstruktion eine Gefahr darzustellen scheint, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- Fahrzeuge die durch deren Optik (Fahrzeugserscheinung und/oder Beschriftung) dem Ansehen des Motorsports schaden könnten, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.
- Die Fahrzeugbreite darf 2000 mm nicht überschreiten.

4 Klasseneinteilung

Die Klasseneinteilung regelt das „Allgemeine Reglement für freie Autocrossveranstaltungen des MSC Rütenbrock“.

Für die Einteilung entsprechend des Hubraums und für das jeweilige Mindestgewicht gelten folgende Einstufungshubräume:

- Bei Fahrzeugen, deren Motoren nach dem Otto-Prinzip (Fremdzünder-Prinzip) arbeiten, und nicht aufgeladen werden, wird der tatsächliche Hubraum zur Einstufung in die entsprechende Hubraumklasse verwendet.
- Bei Fahrzeugen, deren Motoren nach dem Otto-Prinzip (Fremdzünder-Prinzip) arbeiten und aufgrund von Aufladung mittels eines Laders (Turbolader, G-Lader, Kompressor oder ähnlichem) einen Füllungsgrad von über 1,0 haben, wird der tatsächliche Motorhubraum mit dem Koeffizienten 1,7 multipliziert. Das Ergebnis ergibt den „Hubraum“ nach dem das Fahrzeug in eine Hubraumklasse eingeteilt wird.
- Bei Fahrzeugen, deren Motoren nach dem Diesel-Prinzip (Selbstzünder-Prinzip) arbeiten, wird der tatsächliche Hubraum zur Einstufung in die entsprechende Hubraumklasse verwendet.
- Bei Fahrzeugen mit Rotationskolbenmotoren (Wankel-Prinzip) wird die Differenz von kleinsten und größten Kammervolumen mit dem Faktor 1,5 multipliziert. Das Ergebnis ergibt den „Hubraum“ nach dem das Fahrzeug in eine Hubraumklasse eingeteilt wird.

Die Toleranz für die Hubraumeinteilung beträgt 3% des in der Hubraumklasse maximal zulässigen Hubraums. Die Anzahl der Ventile und der Zylinder eines Motors haben keinen Einfluss auf den Einstufungshubraum.

5 Mindestgewichte

Es gelten abhängig vom Einstufungshubraum folgende Mindestgewichte die das Fahrzeug zu jedem Zeitpunkt (also auch gereinigt und mit leerem Tank) erfüllen müssen. Die Mindestgewichte sind unabhängig von Zylinderanzahl oder Anzahl der verbauten Motoren.

Für Serientourenwagen sind keine Mindestgewichte vorgeschrieben, da deren Gewicht aus dem Seriengewicht und eventuell durchgeführten zulässigen Änderungen resultiert.

Für Spezialtourenwagen gelten folgende Mindestgewichte:

Hubraum				2-Rad Antrieb	Allradantrieb
	→	1400 cm ²	:	610 kg	700 kg
1401 cm ²	→	1600 cm ²	:	660 kg	750 kg
1601 cm ²	→	1800 cm ²	:	710 kg	800 kg
1801 cm ²	→	2000 cm ²	:	760 kg	900 kg
2001 cm ²	→	2500 cm ²	:	930 kg	980 kg
2501 cm ²	→	3000 cm ²	:	1000 kg	1050 kg
3001 cm ²	→	3500 cm ²	:	1080 kg	1130 kg
3501 cm ²	→		:	1150 kg	1200 kg

Für Supertourenwagen gelten folgende Mindestgewichte:

Hubraum				2-Rad Antrieb	Allradantrieb
	→	1400 cm ²	:	650 kg	700 kg
1401 cm ²	→	1600 cm ²	:	700 kg	750 kg
1601 cm ²	→	1800 cm ²	:	750 kg	800 kg
1801 cm ²	→	2000 cm ²	:	850 kg	900 kg
2001 cm ²	→	2500 cm ²	:	930 kg	980 kg
2501 cm ²	→	3000 cm ²	:	1000 kg	1050 kg
3001 cm ²	→	3500 cm ²	:	1080 kg	1130 kg
3501 cm ²	→		:	1150 kg	1200 kg

Für Spezialcrossfahrzeuge gelten folgende Mindestgewichte:

Hubraum				2-Rad Antrieb	Allradantrieb
	→	1150 cm ²	:	400 kg	450 kg
1151 cm ²	→	1600 cm ²	:	420 kg	470 kg
1401 cm ²	→	1600 cm ²	:	450 kg	500 kg
1601 cm ²	→	1800 cm ²	:	480 kg	530 kg
1801 cm ²	→	2000 cm ²	:	500 kg	550 kg
2001 cm ²	→	2500 cm ²	:	550 kg	600 kg
2501 cm ²	→	3500 cm ²	:	600 kg	650 kg
3501 cm ²	→		:	650 kg	750 kg

6 Motor und Kühler

- Die Teile der Motoraufhängung sind freigestellt.
- Die Drosselklappenbetätigung muss mit einer Sicherheitsvorrichtung versehen sein, die im Falle eines Defektes der verwendeten Drosselklappenbetätigung alle Drosselklappen schließt. Ist serienmäßig eine solche Vorrichtung nicht vorhanden, so darf sie, z.B. durch das Anbringen von Rückstellfedern, nachgerüstet werden.
- Bei wassergekühlten Motoren sind Größe, Anzahl, Hersteller und Einbauort der Kühler freigestellt.
- Der Ersatz oder die Ergänzung einer riemengetriebenen Wasserpumpe durch eine elektrische Wasserpumpe ist zulässig.
- Lüfter müssen so gesichert sein, dass weder der Fahrer, noch andere Personen in einen Lüfter greifen können.
- Es sind flüssigkeitsdichte Trennwände zwischen Fahrgastraum und Kühler vorgeschrieben.
- Von Rohren und Schläuchen, die durch den Fahrgastraum gehen, dürfen keine Gefahren ausgehen. Wenn der Fahrer diese berühren kann, so müssen sie gesichert sein (z.B. durch geeigneten Hitzeschutz).
- Rohre und Schläuche, die durch den Fahrgastraum gehen, müssen so angeordnet sein, dass sie bei einer Bergung des Fahrers nicht behindern.
- Es ist ein Ölwannenschutz vorgeschrieben.
- Hat ein Fahrzeug serienmäßig einen OBD Stecker, so darf dieser nicht entfernt werden. Er darf umplatziert werden, muss sich jedoch an einem zugänglichen Ort befinden.

Spezielle Regelungen für Fahrzeuge der Serientourenwagenklassen:

- Bei Fahrzeugen der Serienklassen muss der Motor im serienmäßigen Zustand am serienmäßigen Einbauort verbaut sein.
- Jeder Teilnehmer ist verpflichtet bei Serienfahrzeugen auf Verlangen Nachweise über die Serienleistung zu erbringen. Dies kann durch Herstellerangabe oder andere geeignet Unterlagen geschehen.
- Das Luftfiltergehäuse muss bei Serienfahrzeugen serienmäßig sein.
- Luftfilterelemente sind freigestellt. Das Verlängern, bzw. Verbinden von Luftfilterelement und Luftfiltergehäuse durch einen Schlauch ist zulässig.

Spezielle Regelungen für Fahrzeuge der Spezialtourenwagenklassen:

- Bei Fahrzeugen der Tourenwagenklassen dürfen Motoren und Getriebe bearbeitet oder gegen andere PKW-Motoren des Fahrzeugherstellers ausgetauscht werden.
- Es dürfen einzelne Motorbauteile und/oder Motorbaugruppen ausgetauscht, bearbeitet oder hinzugefügt werden. (D.h. eine zusätzliche Aufladung oder Ölkühlung ist erlaubt).
- Der Einbauort und die Einbaulage des Motors müssen beibehalten werden.
- Luftfilter, Luftfiltergehäuse und Gemischaufbereitung sind freigestellt.
- Der Achsabstand darf nicht geändert werden.

Spezielle Regelung für Fahrzeuge der Juniorbuggyklasse:

- Es darf ein Viertakt-Motor eines beliebigen Herstellers in beliebiger Lage verbaut werden.
- Der maximal zulässige Hubraum beträgt 600cm³.
- Luftfilter und dessen Gehäuse sind freigestellt.

Bei Fahrzeugen für die es keine speziellen Regelungen gibt ist der Motor freigestellt. Es dürfen Motoren von beliebigen Herstellern in beliebiger Lage verbaut werden. Einzelne Motorbauteile und/oder Motorbaugruppen dürfen ausgetauscht, bearbeitet oder hinzugefügt werden. (D.h. eine zusätzliche Aufladung oder Ölkühlung ist erlaubt).

Bei Fahrzeugen mit Heckmotor muss der Motor durch einen Schutzbügel nach hinten gesichert sein. Der Schutzbügel muss ungefähr mittig abgestützt sein.

7 Getriebe und Kupplung

- Die Kupplung und die Kupplungsscheibe sind freigestellt.
- Die Teile der Getriebeaufhängung sind freigestellt.

Spezielle Regelung für Fahrzeuge der Serientourenwagenklassen:

- Das Getriebe (samt Differential) und deren Einbauort muss serienmäßig sein.

Spezielle Regelung für Fahrzeuge der Spezialtourenwagenklassen:

- Der Einbauort und die Einbaulage des Getriebes muss serienmäßig sein.
- Das Differential ist freigestellt.

Bei Fahrzeugen für die es keine speziellen Regelungen gibt, ist das Getriebe, dessen Einbauort und Einbaulage freigestellt. Fahrzeuge mit Motorradmotor brauchen keinen Rückwärtsgang.

8 Fahrzeugelektrik

Die Fahrzeugelektrik hat fachmännisch verbaut zu sein und es darf keine Gefahr von ihr ausgehen. Kabelbäume dürfen bearbeitet werden.

Bei Fahrzeugen der Serientourenwagenklassen sind keine Eingriffe in Steuergeräte erlaubt. Das Überbrücken von Signalelementen (z.B. Wegfahrsperrung) und das Unterbrechen des Signals durch Abziehen von Steckern oder Durchtrennen von Signalleistungen (z.B. ABS; ESP) ist erlaubt, sofern dadurch keine Motorleistung hinzugewonnen wird.

Bei allen Fahrzeugen die nicht der Serientourenwagenklassen angehören ist das Steuergerät freigestellt.

9 Abgasanlage und Geräuschemission

- Die Abgasanlage ist in Abmessungen und Fabrikat freigestellt mit der Einschränkung, dass bei Serienfahrzeugen der serienmäßig verbaute Krümmer vorhanden sein muss.
- Es gilt ein allgemeiner Geräuschgrenzwert von 100 dB(A) für alle Fahrzeuge. Gemessen wird nach den Maßgaben des DMSB.

Spezielle Regelungen für Fahrzeuge der Serientourenwagenklassen:

- Der Austritt der Abgase muss am Heck und nach hinten gerichtet sein.
- Die Abgasanlage darf nicht durch den Fahrgastraum verlegt sein.

Für alle anderen Fahrzeuge gilt:

- Der Austritt der Abgase muss am Heck und nach hinten gerichtet sein oder hinter der Fahrzeugmitte seitlich gerichtet sein, wobei die Abgasanlage nicht über die Konturen des Fahrzeuges hinausragen darf.
- Wird die Abgasanlage durch den Fahrgastraum gelegt, so muss sie wirksam abgedichtet sein, so dass zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr für Fahrer und Helfer von ihr ausgehen kann.

10 Radaufhängung

- Für Fahrzeuge, die nicht der Serientourenwagenklassen angehören, sind die Dämpfer und Federn freigestellt.
- Bei Fahrzeugen, die nicht der Serien- oder Spezialtourenwagenklasse angehören, ist die Radaufhängung freigestellt mit der Einschränkung, dass alle Räder gefedert angebracht sein müssen.

Spezielle Regelungen für Fahrzeuge der Serientourenwagenklassen:

- Es dürfen die serienmäßigen Teile der Radaufhängung durch hinzufügen von Material verstärkt werden. Dieses gilt auch für die Anlenkpunkte die sich am Fahrzeug befinden.
- Die Anzahl und die Bauform der Stoßdämpfer müssen der Serie entsprechen und sind ansonsten freigestellt mit der Einschränkung, dass keine externen Ausgleichsbehälter vorhanden sein dürfen.
- Die Bauform der Federn müssen der Serie entsprechen und sind ansonsten freigestellt.

Spezielle Regelungen für Fahrzeuge der Spezialtourenwagenklassen:

- Es dürfen die serienmäßigen Teile der Radaufhängung durch hinzufügen von Material verstärkt werden. Dieses gilt auch für die Anlenkpunkte die sich am Fahrzeug befinden.

11 Bremsanlage

Die Bremsanlage muss zu jedem Zeitpunkt gewährleisten dass das Fahrzeug sicher zum Stehen kommt. Es müssen zwei weitestgehend voneinander unabhängige Bremskreise vorhanden sein, die jeweils auf zwei Reifen wirken. Die Betriebsbremsanlage darf nur mit einem Bremspedal betätigt werden.

Bei Serienfahrzeugen muss die Bremsanlage, inklusive Feststellbremse, der Serie entsprechen.

Bremsleitungen und deren Einbaulage sind freigestellt.

ABS, ASR, ESP dürfen, wenn vorhanden, deaktiviert und/oder entfernt werden, mit der Einschränkung, dass dieses bei Fahrzeugen der Serienklasse nur ohne Eingriff in das Steuergerät geschehen darf (z.B. durch Überbrücken oder Abtrennen von Signalgliedern).

Außer bei Fahrzeugen der Serientourenwagenklassen ist es freigestellt ob eine Bremsenkühlung ergänzt oder variiert wird.

12 Lenkung

- Es darf kein Lenkradschloss vorhanden sein. Ist serienmäßig eines vorhanden, so muss dieses entfernt werden.
- Das Lenkrad ist freigestellt. Abnehmbare Lenkräder sind zulässig, sofern dadurch die Sicherheit zu keinem Zeitpunkt gefährdet ist.
- Servolenkungen sind erlaubt. Bei Fahrzeugen der Serienklasse müssen sie, wenn sie werksseitig verbaut wurden, der Serie entsprechen.
- Spurstangen dürfen verstärkt werden oder auch durch stabilere Spurstangen ersetzt werden.
- Eine Vierrad-Lenkung ist nicht erlaubt.
- Das Lenkrad muss einen geschlossenen Lenkradkranz haben.

Spezielle Regelungen für Fahrzeuge der Serientourenwagenklassen:

- Der Hebelarm des Lenkhebels am Achsschenkel darf nicht verändert werden.
- Bei Fahrzeugen der Serientourenwagenklasse muss die Lenksäule der Serie entsprechen. Eine etwaige Höhenverstellung des Lenkrades darf fixiert oder ersetzt werden.

13 Räder / Reifen / Felgen

- Es dürfen keine Auswuchtgewichte an der Felge befestigt sein.
- Es dürfen keine Reserveräder im Rennfahrzeug mitgeführt werden.
- Es dürfen keine Radkappen verwendet werden.

- Lose Spurverbreiterungen sind nicht erlaubt (Felgen mit nicht serienmäßiger Einpresstiefe sind erlaubt).
- Die Felgenbreite ist freigestellt.
- Die Reifen und auch die Reifenbreite sind freigestellt.
- Antigleithilfsmittel(Spikes, Ketten und ähnliches) sind verboten.
- Doppelräder (Zwillingsreifen) sind verboten.
- Radbolzen und Radmuttern dürfen nicht über die Felge hinaus nach außen ragen.
- Bei allen Fahrzeugen der Tourenwagenklassen müssen Rad und Reifen in Geradeausstellung nach oben hin vollständig abgedeckt sein.

Spezielle Regelungen für Fahrzeuge der Serientourenwagenklassen:

- Es sind keine Schweißungen an den Felgen erlaubt.
- Spurverbreiterungen sind nicht erlaubt.
- Der Felgennennendurchmesser muss dem der Serie entsprechen.

Spezielle Regelungen für Fahrzeuge der Spezialtourenwagenklassen:

- Der maximale Felgennennendurchmesser beträgt 18 Zoll.

14 Karosserie und Fahrgestell

- Eine Verstärkung von serienmäßigen Teilen der (Rad-) Aufhängung ist erlaubt, wenn das Material der Form des Serienteils folgt und mit ihr fest verbunden ist.
- Bei Fahrzeugen der Tourenwagenklasse dürfen serienmäßige Teile der (Rad-) Aufhängung durch nachgefertigte Teile ersetzt werden, die der Form des Serienteils im groben folgen.
- Karosserien dürfen nachgeschweißt werden.
- Verstärkungen an der Karosserie sind erlaubt, sofern sie der Steifigkeit der Karosserie dienen und nicht als Rammbügel (=> Domstangen und verstärkte Domlagerplatten sind zulässig).
- Verstärkungen dürfen nur innerhalb der Karosserie angebracht sein.

- Die Stoßstangenbefestigung darf verstärkt werden, die Stoßstangen dürfen NICHT verstärkt werden. Ein Ausschäumen von serienmäßig nicht ausgeschäumten Bauteilen und Baugruppen stellt eine Verstärkung dar.
- Nach innen überstehende Ränder bei Kotflügeln dürfen umgebördelt oder gekürzt werden.
- Dämmmaterial und Innenverkleidungen dürfen entfernt werden. Es dürfen dadurch keine scharfen Kanten entstehen oder freigelegt werden. Diese scharfen Kanten müssen in geeigneter Art (Kantenschutz, Umbördeln, Anbringen von Platten, Entfernen) entschärft werden.
- Verkleidungen im Innenraum und im Radlauf dürfen durch Verkleidungen aus anderem Material ersetzt werden. Die Original Form muss nicht beibehalten werden.
- Korrosionsschutzmittel darf entfernt werden.
- Die Innenbestuhlung und weiteres leicht Brennbares muss aus dem Innenraum entfernt werden.
- Es darf vor dem Kühler ein Schutz eingebaut werden, der den Kühler schützt, sofern er nicht als Rammbügel genutzt werden kann.
- Zierleisten, Glasteile, sowie die serienmäßige Beleuchtungsanlage ist zu entfernen. Die durch den Ausbau der Lampen entstehenden Löcher müssen so durch geeignetes Material verschlossen werden, das keine scharfen Kanten mehr vorhanden sind.
- Anhängerkupplungen müssen entfernt werden.
- Serienmäßige oder bauartgeprüfte Stahlschiebedächer sind erlaubt. Sie sind mit dem Dach fachgerecht zu verschweißen.
- Bei Fahrzeugen mit einem nicht metallischen Schiebedach, Sonnendach oder Faltdach muss das Loch durch eine Metallplatte die nicht lösbar ist (d.h. fachgerecht geschweißt, genietet oder geklebt) mit der Karosserie verbunden sein. Das Material muss von der Materialstärke und der Stabilität mindestens so gut sein wie das Material des restlichen Daches.
- An allen zu öffnenden Türen ist eine Sicherung erforderlich, die sowohl von innen, als auch von außen betätigt werden kann.
- Türen dürfen zugeschweißt werden. Für diesen Fall muss der Türgriff entfernt werden.

- Ist eine Fahrer- und/oder Beifahrertür zugeschweißt, so hat anstelle des festen Seitengitters ein zu öffnendes Seitengitter zu sein, das von Innen und Außen geöffnet werden kann.
- Die Frontscheibe und die Seitenscheiben der vorderen Türen sind durch Gitter zu verschließen. Mindeststärke der Matte 2mm, maximaler Gitterabstand 20mm.
- Ist eine Tür mit der Karosserie verschweißt, so darf der Schließmechanismus entfernt werden.
- Alle Fensterheber sind zu entfernen.
- Es darf ein Unterschutz samt Halterung im Bereich des Motors und der Abgasanlage eingebaut werden.
- Die Abdeckung zwischen Motorhaube und Windschutzscheibe muss beibehalten werden oder durch geeignetes Material ersetzt werden.
- Belüftungsschlitze sind bei Fahrzeugen, die nicht der Serientourenwagenklasse angehören, erlaubt. Sie müssen so ausgeführt werden, dass die ursprüngliche Fahrzeugform erkennbar bleibt. Die Fläche darf pro Seite nicht mehr als 300cm² betragen und sie muss, wenn sie sich im Bereich des Fahrgastraumes befindet wie die Frontscheibe durch ein Gitter zu verschließen.

Bei den Supertourenwagen muss die äußere Form der Karosserie weitestgehend beibehalten werden. Es darf bei ihnen alles, was nicht zwingend vorgeschrieben ist, entfernt werden.

Spezielle Regelungen für Spezialcrossfahrzeuge:

- Die Verkleidung des Fahrgastraumes (=Karosserie) hat durch stabiles, nicht durchsichtiges Material zu erfolgen, welches einen Schutz vor Steinschlag bietet. Der Boden muss hierbei aus Metall gefertigt sein.
- Nach vorne muss die Verkleidung des Fahrgastraumes minimal bis zur Lenkradmitte, jedoch mindestens 42 cm über die Unterkante der Sitzbefestigung reichen.
- Zu den Seiten muss die Verkleidung des Fahrgastraumes bis mindestens 42 cm über die Unterkante der Sitzbefestigung reichen.
- Alle beweglichen Teile müssen so geschützt sein, das sie bei laufendem Motor im Stillstand des Fahrzeuges nicht zu Verletzungen führen können.
- Es muss ein Seitenschutz vorhanden sein, der den aktuellen Anforderungen des DMSB oder der KNAF für den Autocross entspricht (Reglemente siehe www.DMSB.de , www.knaf.nl).

15 Fahrgastraum und Sitz

- Bei Fahrzeugen der Serien- und Tourenklassen darf die Verkleidung der Vordertüren durch geeignetes Material ausreichender Stabilität ersetzt werden. Alle beweglichen Teile müssen damit abgedeckt sein und es darf sich kein Verletzungspotential ergeben.
- Bei Fahrzeugen der Serienklasse dürfen die Innenbleche der Fahrertür bei Einbau eines Flankenschutzes soweit entfernt werden, dass der Flankenschutz gerade hinein passt.
- Alle scharfen Kanten sind zu entschärfen. Dies kann durch einen Kantenschutz, Umbördeln oder andere geeignete Methoden geschehen. Das Armaturenbrett und die Instrumente sind freigestellt.
- Alle brennbaren Materialien sind aus dem Innenraum zu entfernen (ausgenommen das Armaturenbrett).
- Airbags und Gurtstraffer sowie andere Explosivstoff enthaltene Gegenstände sind aus dem Fahrzeug zu entfernen.
- Der Beifahrersitz und der Rücksitz müssen auch dann entfernt werden, wenn sie aus nicht brennbarem Material sind (Wegen des Zugangs für Rettungskräfte).
- Der Fahrersitz darf keine verstellbare Lehne haben und muss ausreichend Seitenhalt bieten. Der Sitz darf gegen einen anderen Sitz ausgetauscht werden.
- Die Sitzbefestigung darf nicht verstellbar sein.
- Die Sitzbefestigung muss den aktuellen Anforderungen des DMSB oder der KNAF für den Autocross entsprechen. (Reglemente siehe www.DMSB.de, www.knaf.nl).
- Der Fahrgastraum muss in 50 cm vor dem hintersten Punkt des Sitzes horizontal gemessen mindestens 60 cm breit sein.

Spezielle Regelungen für Spezialcrossfahrzeuge

Der Fahrgastraum und der Sitz müssen den aktuellen Anforderungen für den Autocross des DMSB oder der KNAF entsprechen (Reglemente siehe www.DMSB.de, www.knaf.nl).

16 Beleuchtungsanlage / Bremsleuchten

- Bei Fahrzeugen der Serien- und Tourenklasse muss die Beleuchtungseinrichtung, auch wenn sie nicht aus Glas ist, entfernt werden. Die entstehenden Löcher dürfen durch geeignetes Material verschlossen werden.
- Jedes Fahrzeug muss zwei rote Bremsleuchten haben, welche bei Betätigung gut sichtbar sein müssen.
- Die Bremsleuchten müssen spiegelsymmetrisch zur Fahrzeughochachse angebracht sein.
- Jedes Fahrzeug muss eine Staubleuchte haben, die nach hinten gerichtet ist, dauernd leuchtet und gut sichtbar ist.

17 Batterie

- Die Batterie und ihr Einbauort sind freigestellt.
- Der Pluspol der Batterie muss abgedeckt sein.
- Die Batterie muss sicher im Fahrzeug befestigt sein.
- Falls die Batterie im Fahrgastraum eingebaut ist, so muss sie sich in einem zu allen Seiten geschlossenen, auslaufsicheren Behälter befinden. Dieser Behälter muss so belüftet werden, dass keine Batteriesäure in den Fahrgastraum gelangen kann.
- Das Fahrzeug muss zu jedem Zeitpunkt mit einer intakten Batterie starten können.
- Die Verwendung von äußeren Energiequellen zum Starten des Motors ist verboten.

18 Scheibenwischer und Scheibenwaschanlage

- Bei Fahrzeugen der Tourenwagenklassen dürfen die Scheibenwischer und die Scheibenwaschanlage ganz oder teilweise entfernt werden. Wird nur der Scheibenwischer entfernt, so ist darauf zu achten, dass der verbleibende Teil keine Gefahr für andere darstellt.
- Es muss zu jeder Zeit durch geeignete Maßnahmen sichergestellt sein, dass der Fahrer eine ausreichende Sicht hat.

19 Heizungsanlage

Für Fahrzeuge der Tourenklassen gilt:

- Die Heizungsanlage darf ganz oder teilweise entfernt werden.
- Wird der Wärmetauscher der Heizungsanlage nicht entfernt, so hat er geschützt zu sein, so dass er Fahrer und Retter nicht gefährdet.

20 Unterschutz

- Ein Ölwannenschutz ist vorgeschrieben.
- Es dürfen unter dem ganzen Fahrzeug Unterschutzeinrichtungen angebracht werden, sofern sie nicht über die Kontur des Fahrzeuges hinausragen.
- Bei Spezialcrossfahrzeugen muss unter dem gesamten Fahrgastraum ein metallischer Boden sein, die stabil genug ist um Steinschläge auszuhalten.

21 Leitungen

- Das Verlegen von Leitungen (Elektrische Leitungen, Flüssigkeitsleitungen, etc.) ist erlaubt. Es darf von ihnen keine Gefahr ausgehen.
- Flüssigkeitsleitungen dürfen, wenn sie durch den Fahrgastraum gehen, dort keine Verbindungsstellen aufweisen und müssen aus einem Metall bestehen oder durch Metall geschützt sein (d.h. keine ungeschützten flexiblen Kunststoffleitungen). Ausnahme sind die Anschlüsse der Bremsleitungen am Bremszylinder.
- Nicht serienmäßig verbauten Brems- und Kraftstoffleitungen, die außerhalb der Karosserie verbaut sind, sind gegen mechanische Beschädigung und Korrosion zu schützen.
- Im Tunnel des Antriebsstranges dürfen keine Leitungen verlaufen.

22 Kraftstoffbehälter

- Zugelassen sind Kraftstoffbehälter mit einem maximalen Volumen von 26 Liter.
- Kraftstoffbehälter dürfen nicht im Fahrgastraum verbaut sein. Einfüllstützen zählen zum Kraftstoffbehälter und dürfen ebenfalls nicht dort sein.
- Wird der Fahrgastraum hinter dem Fahrersitz durch eine geschlossene Wand vom hinteren Teil des Fahrgastraumes abgetrennt, so darf sich der Kraftstoffbehälter hinter der Trennwand befinden, wenn gewährleistet ist, dass keine Gefahr von ihm ausgehen kann.

- Der Tank muss einen Mindestabstand von 30 cm von den jeweiligen Fahrzeugrändern aufweisen.
- Bei Tankverschlüssen und Tankbelüftungen muss sichergestellt sein, dass auch bei einem Überschlag kein Kraftstoff auslaufen kann.
- Der Tank muss sicher befestigt sein und so geschützt sein, dass er auch im Falle eines Unfalls nicht beschädigt werden kann.

23 Kraftstoff

- Es darf lediglich handelsüblicher, unverbleiter Kraftstoff verwendet werden, wie er an einer regulären Tankstelle an der Tanksäule erhältlich ist.
- Es darf dem Kraftstoff außer der Umgebungsluft nichts beigemischt werden.
- Der Kraftstoff darf im Fahrzeugtank nicht gekühlt werden.

24 Rückspiegel

- Es muss mindestens ein funktionstüchtiger, bruchfester Spiegel am Fahrzeug montiert sein, der eine Sicht nach hinten ermöglicht.
- Mindestbreite und Mindesthöhe der Spiegelfläche sind jeweils 6 cm.

25 Schmutzfänger

- Das Anbringen eines stabilen Schmutzfängers aus einem elastischem Material ist hinter jedem angetriebenem Rad vorgeschrieben.
- Der Schmutzfänger muss mindestens 33% des Reifenumfanges abdecken.
- Der Abstand des Schmutzfängers zum Boden darf bei gerade stehendem Fahrzeug nicht mehr als 10 cm sein.
- Die Schmutzfänger müssen die gesamte Radbreite abdecken.
- Bei angetriebenem Vorderrädern muss der Schmutzfänger auch bei voll eingelenktem Rad wirksam sein.
- Schmutzfänger dürfen gegen Umschlagen gesichert werden (z.B. mittels Kette oder Stahlseil).

26 Startnummern

- Die Ziffern der Startnummern müssen sich farblich gut vom Hintergrund abheben.
- Die Ziffern der Startnummern müssen in einer eindeutig und gut zu erkennenden Schrift sein.
- Die Startnummern sind auf einem Schild das sich in Längsrichtung am Fahrzeug und oberhalb der Dachkante befindet beidseitig anzubringen.
- Bei Spezialcrossfahrzeugen ist alternativ die Anbringung der Startnummer auf der Motorabdeckung erlaubt, sofern sie dort gut lesbar ist.
- Die Startnummer muss auch von weitem gut erkennbar sein (Anhaltswert: Höhe mindestens 15 cm)
- Die Startnummern müssen zu Beginn eines jeden Laufes, sowie zur Abnahme gut lesbar sein.
- Es muss eine Startnummer vorne am Fahrzeug angebracht werden, die von den Mitgliedern der Startaufstellung leicht und eindeutig zu erkennen ist.

27 Sicherheitsausrüstung - Fahrzeug

a) Abschleppösen

Jedes Fahrzeug muss an der Vorder- und Hinterseite eine Abschleppöse haben. Diese Öse darf von oben betrachtet nicht über die Kontur des Fahrzeuges hinausragen und muss für die Helfer gut erkennbar sein.

b) Stromkreisunterbrecher

- Es ist ein funkensicherer Stromkreisunterbrecher vorgeschrieben.
- Der Stromkreisunterbrecher muss alle elektrischen Kreise unterbrechen.
- Der Stromkreisunterbrecher muss vom Fahrgastraum aus und von außen betätigbar sein.
- Die äußere Betätigung des Stromkreisunterbrechers muss unterhalb des Frontgitters sein, bei Fahrzeugen der Serien- und Tourenwagenklasse jeweils auf der Fahrerseite, bei allen anderen in Fahrtrichtung links.
- Der Stromkreisunterbrecher ist deutlich mit einem Blitzsymbol zu kennzeichnen.

c) Haubenhalter

- Alle beweglichen oder demontierbaren Hauben (z.B. Motor- und Kofferraumhaube bei Serienfahrzeugen, Fußraumabdeckungen bei Spezialcrossfahrzeugen müssen mit mindestens zwei von außen bedienbaren Haubenhaltern versehen sein, die ein ungewolltes öffnen, bzw. lösen, wirksam verhindern.
- Etwaige von innen zu bedienende Haubenhalter müssen demontiert oder in geöffneter Stellung deaktiviert werden.
- Serienmäßige Haubenhaltvorrichtungen dürfen ganz oder teilweise entfernt werden.
- Vom Haubenhalter darf keine Verletzungsgefahr ausgehen.

d) Sicherheitsgurt

- Es ist ein feststehender Hosenträgergurt mit mindestens 5 separaten Befestigungspunkten vorgeschrieben.
- Im Fahrzeug befindliche Gurte für den Beifahrersitz und der Rückbank müssen entfernt werden.

Der Verlauf des Gurtes, die Befestigung und deren Befestigungspunkte sowie etwaige Gurtbefestigungsstreben am Überrollkäfig müssen den aktuellen Anforderungen für den Autocross des DMSB oder der KNAF entsprechen. (Reglemente siehe www.DMSB.de, www.knaf.nl).

e) Überrollkäfig

Der Überrollkäfig muss den aktuellen Anforderungen des DMSB oder der KNAF für den Autocross entsprechen. (Reglemente siehe www.DMSB.de , www.knaf.nl).

Die Beachtung der über das Mindestmaß hinausgehenden Empfehlungen wird seitens des Veranstalters empfohlen.

f) Trennwände

Flüssigkeitsdichte Abtrennungen (durch z.B. Trennwände) sind vorgeschrieben zwischen

- Fahrgastraum und Motorraum
- Fahrgastraum und Kühler
- Fahrgastraum und Batterie.

Bei aufgestellter Motorhaube ist darauf zu achten, dass ein ausreichender Spritzschutz gegenüber dem Fahrer vorhanden ist.

28 Sicherheitsausrüstung - Fahrer

Jeder Fahrer muss mindestens folgende Schutzausrüstung tragen:

a) Einen Schutzhelm der mindestens einer der folgenden Normen entspricht:

- ECE – Norm: ECE R22.04, ECE R22/05 oder einer ihr nachfolgenden Norm
- Shell-Norm: M2000, M2005, SA2000, SA2005 oder einer ihr nachfolgenden Norm
- BSI Norm: 6658 A/FR

oder der den Anforderungen des DMSB oder der KNAF entspricht (Reglemente siehe www.DMSB.de , www.knaf.nl).

Hat der Schutzhelm kein Visier, so muss eine geeignete Schutzbrille getragen werden, welche die Augen mindestens so gut schützt wie ein ECE genormtes Helmvisier.

b) einen feuerabweisenden Overall oder Anzug der mindestens einer der folgenden Normen entspricht:

- FIA 1986
- FIA 8856-2000 oder einer ihr nachfolgenden Norm

oder der den Anforderungen des DMSB oder der KNAF entspricht (Reglemente siehe www.DMSB.de , www.knaf.nl).

c) Handschuhe und Schuhe die den Anforderungen unter 28 b) entsprechen.

d) eine Halskrause aus feuerhemmendem Material.

Die Schutzausrüstung muss in einem unbeschädigten Zustand sein und darf keine Flecken von brennbarem Stoffen haben. Ausrüstungen die den Eindruck erwecken, dass sie nicht mehr ihre Aufgabe erfüllen sind nicht zugelassen.

29 Sonstiges

Ist irgendetwas in diesen Reglement nicht, oder nicht eindeutig geregelt, so entscheidet im Zweifelsfall ein vom Veranstalter bestimmter Technischer Kommissar oder ein vom Veranstalter bestimmtes Mitglied des Vorstandes über diesen Aspekt.